

RS OGH 2021/3/11 5Ob2/21m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2021

Norm

WEG 2002 §32 Abs6

1. WEG 2002 § 32 heute
2. WEG 2002 § 32 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
3. WEG 2002 § 32 gültig von 01.07.2002 bis 30.06.2022

Rechtssatz

Die Festlegung korrespondierender Abstimmungseinheiten durch gerichtliche Entscheidung nach § 32 Abs 6 WEG ist auch dann zulässig, wenn eine Vereinbarung über abweichende Abrechnungseinheiten getroffen wurde, zugleich aber erwiesen ist, dass damit nicht auch von der Einrichtung korrespondierender Abstimmungseinheiten Abstand genommen werden sollte. Die Festlegung korrespondierender Abstimmungseinheiten durch gerichtliche Entscheidung nach Paragraph 32, Absatz 6, WEG ist auch dann zulässig, wenn eine Vereinbarung über abweichende Abrechnungseinheiten getroffen wurde, zugleich aber erwiesen ist, dass damit nicht auch von der Einrichtung korrespondierender Abstimmungseinheiten Abstand genommen werden sollte.

Entscheidungstexte

- RS0133595" > 5 Ob 2/21m
Entscheidungstext OGH 11.03.2021 5 Ob 2/21m
Veröff: SZ 2021/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133595

Im RIS seit

28.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at